Amts-Blatt.

Nro. 101. Samstag den 22. August 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1139. (2) Nr. 16151.

Kundmachung.

Ueber die vorzunehmende Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer Offerten-Verhandlung, hinsichtlich der bei dem k. k. illyr. Gubernium und einigen andern k. k. Behörden und Aemtern im Verwaltungsjahre 1836 benöthigt werdenden Schreib-, Druck- und andern Papiergattungen. — Zur Sicherstellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck- und andern Papieren, deren das k. k. illyr. Gubernium nebst einigen andern k. k. Behörden und Aemtern im nächstkommenden Verwaltungsjahre 1836 bedürfen wird, hat man befunden, eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, vorzunehmen, welche Verhandlungen am 11. September d. J. Vormittags um 9 Uhr im Gubernial-Rathssaale im Landhause Statt finden werden. — Die wesentlichen Bedingnisse und Modalitäten, welche diesen Verhandlungen zum Grunde zu liegen haben, werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicher zu stellen kömmt, ist nachstehender: a) Klein-Conzept 356 Rieß; b) Groß-Conzept 76 Rieß; c) Kanzlei 156 Rieß; d) Groß-Kanzlei zu Rathsprotocollen 9 Rieß; e) Conzept-Groß-Median 64 Rieß; f) Kanzlei-Groß-Median 1 Rieß; g) Conzept-Klein-Median 49 1/2 Rieß; h) Kanzlei-Klein Median 9 Rieß; i) Mittelfein-Regal 2 1/20 Rieß; k) Fein-Regal oder Imperial 11/20 Rieß; l) Velin für Schulzeugnisse 6 Rieß; m) Real Pack 15 1/4 Rieß; n) Couvert 35 Rieß; o) Fließ 7 1/4 Rieß. — 2) Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1835 bis Ende October 1836 ausgebothen, und es steht jedem Lieferungslustigen frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen. — 3) Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papieres, dann bei jenen Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen; daher es jeder Lieferpartheien nicht nur freigestellt, sondern jede selbst aufgefordert wird, mehrere Musterbögen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeiläßt, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder bei dem überschickt oder überbracht werdenden schriftlichen Offerte beizulegen, und auf einen dieser Bögen die Gattung, so wie den gefordert werdenden Mindestvergütungspreis in Buchstaben auszudrücken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebothenen Papiere und die beigebracht werdenden Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absatze 1) von lit. a bis einschließig o specificirt erscheinen, und welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind. — Die Commission wird sonach aus den angebothen werdenden Papieren jene fürwählen, welche die vollkommene Eignung für den beabsichteten dienstlichen Bedarf haben, und welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vortrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen, und in wenigen Tagen nach dem Schlusse der Verhandlung wird der definitive Gubernial-Beschluß jenem Offerenten oder Mindestbiether, dessen Antrag als der annehmbarste sich darstellen wird, bekannt gegeben werden. — 4) Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, sohin ein Drittel oder wenigstens ein Viertel des angedeuteten beiläufigen jährlichen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte an die k. k. Gubernial-Expedits-Direction, während der Contracts-Dauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der vom Gubernial-Expedite ge-

macht werdenden Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber noch früher zu liefern seyn. — 5) Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die im Absatze 1) bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Anbothspreis beizustellen, und soll seinesorts keineswegs berechtiget seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6) Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur am oben bezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungsanbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig 11. September l. J., das geeignete schriftliche Offert beim Einreichungsprotocolledes k. k. Guberniums zu übergeben. Ein solches Offert muß versiegelt seyn, und die Aufschrift enthalten: Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden auf das Militärjahr 1836." Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt, enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. — Offerte solcher Art können auch noch am Licitationstage (11. September d. J.) der Commission überreicht werden, jedoch muß dieses gleich beim Beginn der Commission, daher längstens bis 10 Uhr Vormittags am eben bemeldeten Tage geschehen. — 7) Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbothe für die übernommene Lieferungserklärung verbindlich; für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Landesstelle ein. — 8) Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und nach erfolgter Annahme von Seite der hiezu bestimmten Gubernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach den schon frühern Bestimmungen doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9) Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungscontractes wird der Lieferant der einen oder andern Papiergattung eine Caution von 10 Perzent des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten und nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erlegen haben. Diese Caution kann im Baaren, oder durch eine pragmaticalische Sicherstellungs-Urkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzulieferndes Papier im gleichen Werthsbetrage, mit der ermittelten Caution geleistet werden. — 10) Wird die Quantität, oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papieres im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen zu gering, oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen 3 Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer, in oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstehenden Mehrauslagen von der Caution, oder wenn diese nicht hinreicht, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 11) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbestätigungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätmäßigen Ablieferungen documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischen Adjustirung geleistet werden. — 12) Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder des Licitations-Anbothes wird mit dem Ersteher, respective bestätigt werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingnisse der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stämpel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbesagten Lieferungsunternehmung nach den hier angedeuteten Bedingnissen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte und zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch

gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzureichen. — Laibach am 24. Juli 1835.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1132. (3) Nr. 10665.

Kundmachung.

In Folge hohen Gub.-Decrets vom 8. d. M., Z. 17421, wird in Betreff der während der heurigen Schulferien im hierortigen Priesterhause vorzunehmenden Bau-Conservations-Arbeiten am 22. d. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß die zu bewirkenden Arbeiten und beizustellenden Materialien nachstehendermaßen veranschlagt sind, als: die Maurerarbeit auf 77 fl. 37 kr.; das Maurermateriale auf 15 fl. 40 kr.; die Steinmetzerarbeit auf 217 fl. 7 kr.; die Tischlerarbeit auf 10 fl. 45 kr.; die Schlosserarbeit auf 13 fl. 25 kr.; die Klampfererarbeit auf 15 fl. 31 kr.; die Hafnerarbeit auf 11 fl.; die Glaserarbeit auf 1 fl. 48 kr,; die Anstreicherarbeit auf 7 fl. 20 kr.; die Mahlerarbeit auf 25 fl. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. August 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1149. (1) Nr. 6523.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei in Folge der über den Geistes- und Gemüthszustand des hier wohnenden quiescirten Examinators, Herrn Carl Hart v. Hartenberg, gepflogenen Erhebung, demselben die freie Vermögensgebahrung benommen, und ihm ein Curator in der Person des Herrn Franz v. Herrmannsthal, Gefällen-Verwaltungs-Secretär hier, beigegeben worden, an den sich demnach Jedermann in allen den Carl Hart v. Hartenberg betreffenden Rechts- und sonstigen Privat-Angelegenheiten zu wenden hat.

Laibach am 11. August 1835.

Z. 1150. (1) Nr. 6810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Sachen der Laibacher Sparcassa, gegen Maria Paradeißer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 29. Juli 1834 schuldigen 1200 fl. c. s. c., hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbietung des, der Maria Paradeißer gehörigen, in die Execution gezogenen, auf 3108 fl. 59 kr. geschätzten, in der Stadt sub Consc.-Nr. 78 gelegenen, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 3. August, 21. September und 10. November 1835, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden seyen, daß, im Falle dieses Haus bei der ersten oder zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Registratur eingesehen und auch Abschriften davon behoben werden.

Laibach am 11. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1144. (2) Nr. 10476.|III.

Straferkenntniß.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wurde Lucas Pirnath, Kleinhändler, angeblich zu Bresie, Pfarr Iseßtrenik, im Laibacher Kreise, da er am 26. März 1835 zu Szamabor mit 60 Pfund Kraut- und Rüben-Samen ohne Zolllegitimation betreten worden und geständig ist, den Samen aus Krain nach Kroatien ohne eine Anmeldung bei irgend einem k. k. Zollamte ausgeschwärzt zu haben, zum Verfalle des beanständeten Samens pr. 60 Pfund, eigentlich zum Verluste dessen tariffsmäßigen bereits erlegten Schätzungswerthes pr. Achtzehn Gulden verurtheilt. — Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so geschieht hiermit die öffentliche Kundmachung des obigen Straferkenntnisses mit dem Bedeuten, daß, im Falle gegen dasselbe binnen drei Monaten vom Tage dieser Einschaltung in die Zeitungsblätter an gerechnet, vom Lucas Pirnath weder der Gnadenweg, noch der Weg des Rechtes, und zwar der erstere durch Ergreifung des Recurses an diese k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, der letztere aber durch Aufforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, bei dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte betreten werden sollte, das Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen werde. — Uebrigens wird Lucas Pirnath für alle durch seine Gesetzübertretung dem Gefälle verursachten Auslagen, so weit nur immer sein Vermögen zureichen wird, ersatzpflichtig erklärt. — Laibach am 7. August 1835.

Z. 1142. (3) Nr. 10715.|VI.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgebothen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Gubernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795|1523, 4. Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909|2610, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplatze Haus-Nr. 297, zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für gebrannte geistige Getränke fl.	kr.	Wein, Weinmost und Maisch, dann Obstmost fl.	kr.	Fleisch fl.	kr.
Planina mit den eingeschullten Ortschaften	Haasberg	24. Aug. 1835 Vormittags	k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	317	—	3425	—	843	—
Zirknitz mit 2 Steuerbezirken Loitsch mit zwei detto	detto	detto	detto	553	—	8273	—	1089	—
			Summa .	870	—	11698	—	1932	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 prozentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 11. August 1835.

Z. 1133. (3) Nr. 887.

Bei dem k. k. Absatz-Postamte zu Klagenfurt ist die controllirende Officialstelle mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis 5. September l. J. bei der gefertigten Ober-Post-Verwaltung einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstzeit, Postmanipulations-, Sprach- und sonstige Kenntnisse legal auszuweisen. — Von der k. k. illyr. Ober-Post-Verwaltung Laibach den 15. August 1835.

Z. 1143 (3) Nr. 10850.|VI.

Licitations-Uebertragung.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach macht bekannt, daß die mit der Kundmachung vom 8. August l. J., Nr. 10532, ausgeschriebene Pachtversteigerung des Verzehrungssteuer-Bezugs in der Hauptgemeinde St. Ruprecht, Bezirks Neudegg, nicht am 25., sondern am 26. August l. J. Vormittags bei der Bezirksobrigkeit Neudegg werde abgehalten werden. — Laibach am 10. August 1835.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1160. (1) Nr. 16862.

Currende

des k. k. illyr. Landes=Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des Gesetzes über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften. — Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. J. die Kundmachung folgender Gesetzeserläuterung anzuordnen geruhet. — „Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschafts=Vermögen, alle Rechte eines redlichen Besitzers.“ — Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden= oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei=Decretes vom 8. Juli l. J., Z. 17520/1346 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes=Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel,
k. k. Gubernial=Rath.

Z. 1153. (1) Nr. 17307/2782.

Circulare

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Ueber die für den Austritt der Durchfuhr=Güter auf den Gränz=Gewässern zwischen der Lombardie und den königlich=sardinischen Staaten festgesetzten besondern Bestimmungen. — Durch einen mit dem königlich=sardinischen Hofe geschlossenen, am 11. Julius d. J. in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde Folgendes festgesetzt: — a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See, oder aus dem Auslande durch den österreichischen Kaiserstaat nach den königlich=sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Erstern durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebieth gewiesen wurde, binnen der durch die Bollete vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt. — b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftmäßig gerechtfertigt werden. — c) Die Aemter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto Calende, Boffalora, Borgoticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiethe Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siccomario, S. Pier d' Arena. — d) Wird eine Durchzugswaare bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das königlich=sardinische Gebieth, sondern auf den Gränz=Gewässern nach einem andern Staate gebracht zu werden, so weiset das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äußersten Endpuncte des dießseitigen Staatsgebiethes befindet. Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens: daß die mit der Unterfertigung der Waaren=Erklärung, oder durch eine besondere Urkunde übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Waare in dem unter a) aufgeführten Falle zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebieth einzutreten hat, in dem unter d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen, und daß dieses geschehen sey, zu erweisen; dann Zweitens: daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges durch das österreichische Staatsgebieth, oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie bloß bis zu einem der Austrittsämter, und mit Ausschluß

der unter a) und d) festgesetzten weitern Verbindlichkeit Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschafts-Erklärung, oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen. — Drittens: daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem österreichischen Staatsgebiethe nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß, und daß, bis dieses geschieht, der Waare der Austritt, oder wenn sich dieselbe bei einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet, der Transport bis zu dem Austrittsamte nicht gestattet werden darf. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 15. Juli l. J., Z. 30536|2974, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1138. (2) Nr. 16863|2708.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft wird ein ausschließendes Privilegium zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien, auf die Dauer von 30 Jahren, verliehen. — Se. Majestät haben, mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1835, der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft ein ausschließendes Privilegium zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien, auf die Dauer von 30 Jahren, unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu verleihen geruhet: — 1) Daß sie sich nach Verlauf von 3 Jahren, vom Tage des allergnädigst verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ihr zur Vorbereitung des Steinkohlenbaues freigelassen werden, alljährlich über eine Erzeugung von wenigstens 200000 Centner Steinkohlen bei dem Dalmatiner Gubernium allenfalls nach genommenem Augenschein ausweise, widrigens das Privilegium zu erlöschen hätte, damit der Staat volle Garantie habe, daß auch das Privilegium erfolgreich benützt werde. — 2) Daß sie Jene, die bereits früher erworbene Rechte auf einen Steinkohlenbau besitzen, und solchen auch wirklich betreiben, daraus zu verdrängen, oder auch nur zu beirren, nicht befugt seyn solle, wohl aber sich mit ihnen abfinden könnte, und — 3) daß sie in Bezug der Grundentschädigung für die Oberfläche bei ihren Bauen auf Privatgründen sich ebenfalls mit den Eigenthümern abzufinden, und wenn kein gütliches Uebereinkommen zu Stande käme, sich der vorschriftmäßigen gerichtlichen Abschätzung der von ihr benützten Oberfläche zu fügen habe. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli l. J., Zahl 16921|1297, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach, am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1152. (1) Nr. 9665.

Verordnung

des k. k. Inn. Oest. küstenländischen Appellationsgerichtes. — Mit höchstem Hofdecrete der k. k. Obersten Justizstelle vom 1., empf. 10. Juli 1835, Zahl 4109|283, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte eröffnet: Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Executionszuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der galizischen, und §. 448 der italienischen) Gerichtsordnung seine Güter namhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der galizischen, §. 283 der italienischen) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den namhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören? haben Seine k. k. Majestät über den im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gerichts-Sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 allergnädigst zu erklären geruhet, „daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter den Executionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.“ — Welche allerhöchste Entschließung zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 16. Juli 1835.

v. Unterrichter,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Wolff,
k. k. Hofrath.

Dr. Johann v. Miller,
k. k. Appellationsrath.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1161. (1) Nr. 10650. VI.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Gubernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795|1523, 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909|2610, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Neustadtl zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei d. löbl. Bezirks-obrigkeit zu	Ausrufspreis für gebrannte geistige Getränke fl.	kr.	Wein, Weinmost und Maisch, dann Obstmost fl.	kr.	Fleisch fl.	kr.
Neustadtl Stadt detto am Lande Hönigstein St. Peter Stoppitsch Töplitz Wrußniz	Rupertshof zu Neustadtl	31. Aug. l. J. Vormittags	Rupertshof zu Neustadtl	159	—	6440	—	1814	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtiget bleiben müssen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 10. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1155. (3) ad Nr. 511.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraß wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Michael Munitsch von Koritno, erinnert: Es habe wider denselben bei diesem k. k. Bezirksgerichte der Martin Tomaschin von ebendort, die Klage auf Bezahlung eines Betrages von 34 fl. 29 kr. M. M. c. s. c. angebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 24. September 1835 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung auf seine Gefahr und Unkosten den Johann Woschnak von Obresch, als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen der Geklagte zu dem Ende erinnert wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Bezirksgerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Landstraß am 27. Mai 1835.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie
der
Herrschaft Kuntschütz.

Dinstag am 22. September
dieses Jahres,
Gewinn **275,000** Gulden.
1ster Haupttreffer,
Gulden 200,000 Wien. Währ.

2ter Haupttreffer	fl.	20,000
3ter Haupttreffer	„	10,000
4ter Haupttreffer	„	5,000
5ter Haupttreffer	„	2,000
10 Treffer à fl. 500	„	5,000
und viele andere Treffer von fl. 200, 100, 50, 5, 20 u. s. w., im Betrage von	fl.	33,000 W. W.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttinn ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,
Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1154. (1) Nr. 18547.

Nachricht

der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Patzau und das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta wird feilgebothen. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidialdecrets vom 19. Hornung 1835, Z. 941 — PP., wird die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Patzau, und das k. k. Religionsfonds Gut Jenitschkowa Lhotta am 7. September 1835, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen werden. — I. Die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Patzau. — Diese Herrschaft liegt im Taborer Kreise in einem sanften Mittelgebirg, 10 Meilen von der Hauptstadt Prag, dann 3 Meilen von der Kreisstadt Tabor entfernt. — Der nach den Ergebnissen der in den Jahren 1820 bis einschließig 1829 geleisteten baaren Abfuhren ermittelte Ausrufspreis beträgt 143380 fl. 39 kr. Conv. Münze. Die Herrschaft enthält: 1) Die unterthänige Stadt Patzau, 6 Dorfschaften, dann in dem freisaßlichen Dorfe Solatschowa Lhotta, 2 Halbbauern und 1 Häusler. An standhaften Giebigkeiten leisten die Unterthanen nach der für das Jahr 1834 erlegten Rentrechnung: an Erbgrundzins 1 fl. C. M. und 474 fl. 25 3/4 kr. W. W.; dann an Naturalroboth 3900 ein- und 7956 zweispännige Zugtage mit Ochsenbespannung, ferner mit Inbegriff der Innleute 3225 Handtage, welche nicht nur bei der Oeconomie, sondern auch bei dem Bauwesen in den Waldungen verwendet wird; für jeden unverrichtet belassenen oder nicht benöthigten Robothtag zahlen die Unterthanen nach einer zeitweilig getroffenen Uebereinkunft, und zwar für einen Zugtag mit 2 Ochsen 20 kr. und für einen Handtag 12 kr. W. W., wofür nach dem Durchschnitt der letzt verwichenen drei Jahre 1648 fl. 16 1/4 kr. W. W. in die Aemter eingezahlt wurden. — Von der Stadt Patzau werden für die schuldigen Schnittertage an der ursprünglichen Reluition 42 fl. W. W. in die Renten berichtigt. — Das Schutzgeld, welches die Juden zu zahlen haben, beträgt 169 fl. 40 kr. W. W. — 2) Zur obrigkeitlichen Disposition sind 5 Maierhöfe vorhanden, die an Flächeninhalt: 1505 Mtzn. 7 m. Aecker, 352 Mtzn. 11 3/4 m. Wiesen, 161 Mtzn. 14 3/4 m. Huthweiden, 48 Mtzn. 9 m. Trischfelder, 20 Mtzn. 14 1/2 m. Gärten; dann an zerstreut liegenden Gründen: 132 Mtzn. 15 m. Aecker, 9 Mtzn. 1 1/4 m. Wiesen, 2 Mtzn. 3 3/4 m. Huthweiden enthalten. Außerdem befinden sich bei der Dominicalwirthschaft zu Obratin: 52 Mtzn. 4 m. Aecker, 5 Mtzn. 8 1/4 m. Wiesen, 1 Mtzn. 9 1/2 m. Huthweiden, von welchen 4 Maierhöfe mit einer Ausmaß von 1255 Mtzn. 12 1/4 m. Aecker, 279 Mtzn. 7 m. Wiesen, 16 Mtzn. 13 1/2 m. Gärten, 161 Mtzn. 3 1/2 m. Huthweiden, 26 Mtzn. 13 m. Trischfelder in eigener Bewirthschaftung sich befinden; die überresslichen 434 Mtzn. 13 3/4 m. Aecker, 87 Mtzn. 14 1/4 m. Wiesen, 4 Mtzn. 8 1/2 m. Huthweiden sind, so wie die 4 Mtzn. 1 m. Gärten, und zwar erstere bis Ende October 1837, gegen einen Zins von 748 fl. 4 1/2 kr. C. M., und von letzteren 3 Mtzn. 1 m. bis Ende October 1835, gegen eine Zinsentrichtung von 15 fl. C. M., und die überresslichen 1 Mtzn. oder 537 □ Klafter dem Patzauer Apotheker, welcher diese auf eigene Kosten eingesäumt, und zum Garten umgestaltet hat, gegen einen Zins von 1 fl. C. M., nebst der bei einigen dieser Zeitpächter bedungenen Berichtigung der Steuerabschreibung in Zeitpacht hintangegeben. — 3) Zwei Schäflereien und ein Hammelhof. — 4) Vierzig Teiche, im Flächenmaß von 214 Mtzn. 14 m. Von diesen ist der Solatscher Chotler-Teich, in der Ausmaß von 10 1/4 m. gegen 3 fl. 8 kr. C. M. jährlichen Zins bis Ende October 1836 zeitlich verpachtet; zwei derselben im Flächenraum von 5 Mtzn. 2 1/4 m. werden trocken als Wiese benützt, und zwei eben auch trocken gelegt, sind den minder obrigkeitlichen Dienern zum Nutzgenuß zugewiesen, die übrigen aber werden durch den Fischeinsatz benützt, welcher wegen der vorzüglichen Qualität und dem häufigen Absatz in vortheilhaften Preisen einen bedeutenden Ertrag liefert. — 5) Ein in eigener Regie stehendes Bräuhaus, worin bei jedem Gebräu 30 3/4 Faß Bier erzeugt werden. — 6) Ein Branntwein-, Leder- und Flußhaus mit einem Maststall, welches bis Ende October 1835 gegen einen jährlichen Pachtzins von 622 fl. C. M. verpachtet ist. — 7) Zwei Ziegelöfen sammt den dazu gehörigen Gebäuden. In jedem derselben werden auf einen Brand 15000 Ziegeln erzeugt, welche ihrer guten Qualität wegen, einen steten Absatz finden, daher eine ausgiebige Einnahms-

quelle bilden. — 8) Fünf eingekaufte Wirthshäuser, welche an standhaftem Zins 70 fl. 8 kr. W. W., und eines derselben bei Besitzveränderungen das Laudemium zu 5 pCt. zu entrichten haben — und bei vier derselben der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zusteht, dann 14 Bierschänken. Außer diesen befindet sich im obrigkeitlichen Schloß eine Bier- und Weinschank, welche, so wie die im Städtchen Patzau bestehenden zwei Weinschankgerechtigkeiten, bis Ende October 1837 gegen einen jährlichen Zins von 182 fl. 45 kr. C. M. verpachtet ist. Auch ist das Wirthshaus zu Jenitschkowa Lhotta zur Bierabnahme aus dem Patzauer Bräuhaus verpflichtet. — 9) Zwei Schmieden, welche jährlich 7 fl. 8 kr. W. W. an Zins entrichten, mit dem der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht; eine derselben unterliegt in Besitzveränderungsfällen der 5pct. Laudemial-Entrichtung. — 10) Eine mit dem vorbehaltenen Vorkaufsrechte gegen einen jährlichen Zins von 150 fl. W. W. abverkaufte Schönfärberei, von welcher jedoch, wenn die in der Stadt Patzau bestehende Schönfärberei eingehen sollte, jährlich 250 fl. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen bedungen ist. — 11) Zwei Tuchwalken, von welchen nebst bedungenem Vorkaufsrecht jährlich an emphiteutischem Zins 800 fl. in die obrigkeitlichen Renten eingezahlt werden. — 12) Die Fleischbänke mit der jährlichen Zinsschuldigkeit von 29 fl. 31 1/2 kr. W. W., dann der 2 1/2 und 5pct. Laudemial-Verpflichtung bei Besitzveränderungen. — 13) Zehn abverkaufte Dominical-Häuser, von welchen, außer dem bei zweien der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht, und bei einer in Besitzveränderungsfällen bedungenen Laudemial-Entrichtung, alljährlich 24 fl. 51 3/4 kr. W. W. an Hauszins in die Herrschaftsrenten einfließen. — 14) Sechs Mahlmühlen, von welchen jährlich 213 fl. 40 kr. in Geld, dann 69 Mtzn. 8 m. Korn in Natura entrichtet werden; die Besitzer derselben sind schuldig, das Getreide für die Obrigkeit, für die Beamten, wie nicht minder für das Maierhofsgesinde unentgeltlich zu vermahlen und die Graupen zu stampfen, auch das Hintergetreid für das Vieh ohne Entgeld, so wie das Malz zum Bierbräuen gegen 1/2 Eimer Bier zu schrotten, endlich die obrigkeitlichen Klötzer zu schneiden. Uebrigens sind drei dieser Müller verpflichtet, gegen Vergütung von 1 fl. 30 kr. W. W., dann 1 Strich 2 Viertl Hafer, 5 Fuhren zur Abholung des Weins von Mähren oder Oesterreich zu stellen. Der Hladauer Müller hat für diese Verpflichtung 10 fl. W. W. in die Renten zu bezahlen. Im Uebrigen steht der Obrigkeit bei Besitzveränderungen das Vorkaufsrecht bei fünf Mühlen zu. — 15) An Waldungen 1271 Joch 970 □ Klafter, welche systemisirt, und in Holzschläge eingetheilt sind. Hievon werden jedoch 247 Joch 1496 □ Klafter von den Unterthanen als ihr Eigenthum angesprochen. — 16) Die Jagdbarkeit, welche sowohl auf Dominical- als Rusticalgründen ausgeübt wird, und sich in eigener Regie befindet. — 17) Das obrigkeitliche Schloßgebäude, in welchem zugleich die Patzauer Schule, so wie die Wohnungen des Lehrpersonals untergebracht sind. Auch ist ein Theil zu ebener Erde zu der sub Nr. 8 bemerkten obrigkeitlichen Bier- und Weinschank gewidmet, ein Theil aber an den darin befindlichen Apotheker, dann an andere Wohnpartheien um einen jährlichen Zins von 32 fl. C. M. und 170 fl. W. W. vermiethet. Ferner die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche zum Theil zu Handen der Obrigkeit benützt werden, theils auch gegen einen jährlichen Zins von 6 fl. C. M. verpachtet sind. — 18) Drei Pfarr- und eine Filialkirche, drei Pfarreien, drei Schulen und ein Spital, endlich — 19) das Patronatsrecht. — II. Das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta. — Dieses dermal mit der Herrschaft Patzau vereint verwaltete Gut liegt im Taborer Kreise, eine Stunde von der Kreisstadt Tabor entlegen, und der Ausrufspreis desselben ist auf 17067 fl. 28 kr. C. M. festgesetzt. — Die Bestandtheile dieses Gutes sind: — 1) Zwei Dörfer, von denen eines mit fremdherrschaftlichen Unterthanen vermischt ist. — Die Unterthanen zahlen an standhaften Giebigkeiten, und zwar an Grundzins 11 fl. 54 kr. W. W., Wirthshauszins 5 fl. W. W., Schmiedzins 8 fl. W. W., Hauszins 6 fl. 40 kr. W. W. Ferner entrichten dieselben 1404 einspännige Zugrobothstage mit Ochsen, dann die Häusler und Innleute 833 Handtage, welche, insofern selbe nicht in Natura verrichtet wird, nach dem zeitweilig getroffenen Uebereinkommen, und zwar ein zweispänniger Zugtag mit 21 kr. und ein Handtag mit 12 kr. W. W., in die Renten reluirt wird, welche sogestaltige theilweise Reluition nach einem 3jährigen Durchschnitte eine Erträgniß von 316 fl. 20 kr. W. W. abwarf. — 2) Zwei Maierhöfe mit einer Ausmaß von 566 Metzen 4 1/2 m. Aecker, 111 Metzen 12 1/2 m. Wiesen, 9 Metzen Gärten und 117 Metzen 4 m. Huthweiden, welche der-

mal, nebst der Verpflichtung der Steuerzahlung bis Ende October 1837, gegen einen jährlichen Zins von 732 fl. 8 1/4 kr. C. M. verpachtet sind. — Ferner an zerstreut liegenden Gründen 9 Metzen 4 1/7 m. Aecker, welche den obrigkeitlichen Dienstleuten zum Nutzgenuß zugewiesen sind. — 3) An Teichen 88 Metzen 1 3/4 m., hievon werden 2 Metzen 13 3/4 m. trocken benützt, 1 Metzen 13 m. können wegen des durchführenden Wasserzuges nicht benützt werden; die übrigen sind mit Fischen besetzt, welche ihrer Güte wegen eine gute Erträgniß abwerfen. — 4) Ein Wirthshaus mit dem in Verkaufsfällen der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht und einer Zinsschuldigkeit von 5 fl. W. W. — 5) Ein bis Ende October 1838 gegen einen Zins von jährlichen 73 fl. C. M. verpachtetes Branntwein- und Flußhaus mit einem Maststall. — 6) Ein obrigkeitlicher Steinbruch. — 7) Eine Schmiede, von welcher außer der vorbezeichneten Zinsschuldigkeit von 8 fl., der Obrigkeit in Verkaufsfällen das Vorkaufsrecht verwahrt ist. — 8) Eine Dominical-Chaluppe mit dem der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrechte. — 9) 152 Joch 196 □ Klafter Waldungen, welche systemisirt und in Schläge eingetheilt sind. — 10) Die Jagdbarkeit, sowohl auf obrigkeitlichen als auf unterthänigen Gründen, welche bis Ende December 1834 um 20 fl. 15 kr. C. M. zeitweilig verpachtet war; endlich — 11) das obrigkeitliche Schloßgebäude in Jenitschkowa Lhotta, so wie die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, von welchen letztern einige gegen eine jährliche Zinsschuldigkeit von 16 fl. C. M. und 30 fl. W. W. zeitlich verpachtet sind. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar der Herrschaft Patzau von 14338 fl. 39 kr. C. M., und des Gutes Jenitschkowa Lhotta von 1707 fl. C. M. als Caution bei der Versteigerungs-Commission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Caution hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meistbiethenden baar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden. — Ein Dritttheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Drittheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset werden. — Bei gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Realitäten unmittelbar vom Cameralfonde ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die Herrschaft Patzau und das Gut Jenitschkowa Lhotta werden abgesondert verkauft. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, können aber auch, so wie die öconomischen Beschreibungen der beiden Gutskörper, in dem Expedite der k. k. Präsidialkanzlei und bei der niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien von den Kauflustigen vorläufig eingesehen werden. — Prag den 28. Juli 1835.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1156. (1) Nr. 5230/988. Z. M.

Kundmachung.

Zur provisorischen Besetzung der Controlorsstelle bei dem k. k. Commerzial-Zollamte St. Mathia, und zur vertretungsweisen Besetzung der Einnehmersstelle bei dem k. k. Commerzial-Zollamte Duino, wird der Concurs hiemit eröffnet und die Competenzfrist bis 24. September d. J. festgesetzt. — Mit einer jeden dieser Dienststellen ist der jährliche Gehalt von 500 fl. und der Genuß einer freien Wohnung verbunden. — Diejenigen, welche um den einen oder den andern der vorbenannten Dienstposten einschreiten wollen, haben das gehörig documentirte Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, und zwar die Bewerber um den erstern Dienstesposten bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Triest, jene um die letztere Stelle bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz zu überreichen, und sich darin über ihren Stand, das Lebensalter, die wissenschaftliche Vorbildung, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die im Casse-Rechnungs- und Untersuchungs-, dann Gefällen-Manipulationsfache erworbenen Kenntnisse, dann über

die Fähigkeit zur vorschriftmäßigen Leistung einer dem jährlichen Besoldungsbetrage gleichkommenden Caution gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 12. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1158. (1) Nr. 608.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Peter Verderber von Otterbach, wider Maria Stinne aus Nesselthall, von dem löbl. Bezirksgerichte Gottschee, als Personalinstanz, in die Reassumirung der, mit Bescheide ddo. 22. Mai 1833, Zahl 1217, bewilligten, unterm 24. Februar 1834 sistirten Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im Mayerleberge gelegenen, der Herrschaft Pölland sub Grb. Tomo 28, Folio 72 et 79 zehendbaren, auf 265 fl. gerichtlich geschätzten zwei Weingärten sammt Keller, puncto schuldigen 126 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen von diesem Gerichte, als Realinstanz, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagsatzungen auf den 19. September, 20. October und 18. November l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß die gedachten Weingärten bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. August 1835.

Z. 1157. (1) Nr. 79.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadtl wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Papesch von Neustadtl, de praesentato 20. Dezember 1834, Zahl 3330, in die Amortisirung nachstehender, auf seinem, der löbl. Stadtgült Neustadtl sub Rect.-Nr. 43 et Cons.-Nr. 85 unterstehenden Hauses, sammt An- und Zugehör intabulirten Schuldobligationen gewilliget, als:

a.) des Urtheils des Herrn Franz Härtl, gewesenen k. k. Postmeisters zu Neustadtl, ddo. 22. März et intab. 23. April 1792, mit 100 fl.

b.) der Schuldobligation, lautend an Frau von Maskon zu Pisches, ddo. 29. et intab. 30. Mai 1792, pr. 500 fl. nebst 4 o/o Zinsen.

Es werden demnach alle Jene, welche auf ebenberührtes Urtheil und Obligation Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß auszuweisen, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagtes Urtheil und Obligation für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadtl am 17. August 1835.

Z. 1151. (1) Nr. 2004.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem am 9. September 1834 in der l. f. Stadt Stein verstorbenen Krämer Franz Suetij, die Tagsatzung auf den 19. September l. J., früh um 9 Uhr im Gerichtsorte angeordnet.

Bezirksgericht Münkendorf am 1. Juli 1835.

Z. 1131. (3) Nr. 1148.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Thurnamhart wird hiemit kund gemacht: Es sei in die öffentliche Veräußerung der, zum Anton Erjauz'schen Verlasse gehörigen, der Herrschaft Ruckenstein sub Urb.-Nr. 60 dienstbaren Hube zu Laase, und der eben dieser Herrschaft sub Berg.-Nr. 13 und 10 dienstbaren, zu Poganka und Hantnij liegenden Weingärten, dann aller zu diesem Nachlasse gehörigen Fahrnisse, jedoch mit Vorbehalt der Ratification des Licitationsactes, gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 5. September 1835 Früh 10 Uhr im Orte Laase anberaumt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Schätzung dieser Realitäten und Fahrnisse hierorts eingesehen werden könne.

Bezirksgericht Thurnamhart am 6. August 1835.

Z. 1136. (3) Nr. 2060.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadtl wird hiemit bekannt gemacht, daß die mit dießgerichtlichem Edicte vom 7. August d. J., Z. 1997/1461, ausgeschriebene Feilbietungstagsatzung der Maria Sovan'schen Mahlmühle zu Löschnitz, auf den 10. September d. J. um die nämliche Zeit übertragen worden sei.

Wovon die Licitationslustigen mit dem vorigen Anhange hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadtl am 13. August 1835.

Z. 1145. (3)

Eichenstämme-Licitation.

Am 24. dieses Monats, das ist, am St. Bartholomäi-Tage Vormittags um 8 Uhr werden alle Eichenstämme, welche in Podpetsch beim Marga auf der großen dießcommendischen Wiese Sorniza stehen, licitando gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Licitation geschieht im Orte der Eichen selbst, d. i., auf der obgenannten Wiese Sorniza.

Verwaltungsamt der ritterl. D. O. Commenda Laibach am 16. August 1835.